

## § 20 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie umfasst je Teilnehmer oder Teilnehmerin einen Kurzvortrag im Umfang von zehn Minuten mit anschließendem vertiefendem Gespräch im Umfang von zehn Minuten. <sup>3</sup>Der inhaltliche Rahmen für die Themenauswahl des Kurzvortrags wird durch die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung vorgegeben. <sup>4</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben jeweils eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten. <sup>5</sup>Sie werden einzeln geprüft.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung wird die Leistung von jedem Prüfer oder jeder Prüferin unter Verwendung der Noten und Punktzahlen gemäß § 13 Abs. 1 bewertet. <sup>2</sup>Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch fünf.